

Verordnung über den Kulturrat und die Fachgruppen im Kulturförderungsbereich

Vom 20. März 1990

GS 30.259

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 36 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983¹, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung regelt die Aufgaben und die Organisation des Kulturrats und der Fachgruppen.

² Die Erziehungs- und Kulturdirektion führt die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

§ 2 Aufgaben des Kulturrats

¹ Der Kulturrat unterstützt als beratendes Organ die Erziehungs- und Kulturdirektion bei der aktiven Förderung des einheimischen und regionalen Kunst- und Kulturschaffens.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beratung der kulturpolitischen Leitlinien und des Kulturbudgets zuhanden der Erziehungs- und Kulturdirektion;
- b. Ausarbeitung der Vorschläge für die Vergabung der Kultur-, Anerkennungs- und Förderpreise zuhanden des Regierungsrates;
- c. Beratung über die Vergabung von Werkjahren und Kunststipendien auf Vorschläge der einzelnen Fachgruppen; Antragstellung an den Regierungsrat;
- d. Informationsaustausch über die Arbeit der Fachgruppen;
- e. Übersicht über das kulturelle Leben in der Region, insbesondere der Kontakt zu Kulturschaffenden;
- f. Entsenden von Delegationen in Kulturpremien und -verbände und an kulturelle Anlässe in der Region.

§ 3 Organisation des Kulturrats

¹ Der Kulturrat besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 6 vom Regierungsrat gewählt werden.

¹ GS 28.436, SGS 140

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Erziehungs- und Kulturdirektion präsidiert den Kulturrat von Amtes wegen. Im übrigen konstituiert sich der Kulturrat selbst.

³ Die Mitglieder werden auf Amtsperiode gewählt, wobei zweimalige Wiederwahl möglich ist.

⁴ Der Kulturrat delegiert in jede Fachgruppe und in die Filmkommission ein Mitglied aus seiner Mitte.

⁵ Die Geschäftsführung erfolgt durch die Abteilung Kulturelles der Erziehungs- und Kulturdirektion.

§ 4 Organisation und Aufgaben der Fachgruppen

¹ Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Erziehungs- und Kulturdirektion Fachgruppen, die sich mit den spartenspezifischen Aufgaben der qualitätsorientierten Kunst- und Kulturförderung beschäftigen und in engem Kontakt mit der Kunst- und Kulturszene und den Kunst- und Kulturschaffenden stehen.

² Eine Fachgruppe besteht aus maximal 7 Mitgliedern.

³ Mitglieder einer Fachgruppe können Personen aus dem öffentlichen Leben sein. Diese Mitglieder werden auf Amtsperiode gewählt, wobei zweimalige Wiederwahl möglich ist. Zudem sind Personen aus der Künstlerschaft oder Fachvertreter oder Fachvertreterinnen auf Amtsperiode wählbar, wobei einmalige Wiederwahl möglich ist.

⁴ Im übrigen konstituieren sich die Fachgruppen selbst.

⁵ Jede Fachgruppe arbeitet nach einem Pflichtenheft. Dieses ist von der Erziehungs- und Kulturdirektion zu genehmigen.

⁶ Die Geschäftsführung der Fachgruppen erfolgt durch die Abteilung Kulturelles der Erziehungs- und Kulturdirektion.

§ 5 Mittel

¹ Die Mittel für die Förderung des basellandschaftlichen und regionalen künstlerischen Schaffens werden durch die vom Landrat jährlich bewilligten Budgetkredite bereitgestellt.

² Über Ausgaben aus diesen Mitteln beschliesst die Erziehungs- und Kulturdirektion.

§ 6 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung vom 21. Februar 1989¹ über den Fachausschuss für bildende Kunst wird aufgehoben.

² Die Verordnung vom 21. Februar 1989² über den Fachausschuss für Literatur wird aufgehoben.

¹ GS 30.27, SGS 366.15

² GS 30.24, SGS 366.13

³ Das Geschäftsreglement vom 26. November 1963¹ für die Kommission zur Förderung von Musik und Theater wird aufgehoben.

⁴ Die Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

¹ GS 22.550, SGS 146.92